

Münchener Anwaltshandbuch **Agrarrecht**

3. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-76324-3
C.H.BECK

derung zu treffen, indem Fristen verkürzt und bestimmte Verfahrensstufen ausgelassen werden. Es ist Sache des Präsidenten des EuGH, auf Antrag einer der Parteien und nach Anhörung der anderen Parteien zu entscheiden, ob eine besondere Dringlichkeit den Rückgriff auf das beschleunigte Verfahren rechtfertigt. Ein beschleunigtes Verfahren ist auch für Vorabentscheidungsersuchen vorgesehen. In diesem Fall stellt das vorliegende nationale Gericht den Antrag.

*bb) Einstweilige Anordnung. (1) Grundsätzliches zum Einstweiligen Rechtsschutz und zum Rechtsmittelverfahren.*¹⁹⁴ Nach Art. 278 AEUV haben sämtliche beim Gerichtshof eingereichten Klagen keine **aufschiebende Wirkung**. Entscheidungen der Unionsorgane müssen daher bis zu einer Nichtigkeitserklärung durch europäische Gerichte befolgt werden und können daher während eines laufenden Verfahrens **zwangsweise** durchgesetzt werden. Dem Rechtsmittel, welches gegen die Entscheidung des EuGH eingelegt wird, kommt ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zu, S-EuGH. Hier zeigt sich erneut der Einfluss des französischen Rechts auf das europäische Prozessrecht, denn auch in Frankreich kann die Vermutung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nur durch den Beschluss eines Gerichts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zerstört werden.¹⁹⁵ Damit weist das Prozessgericht der Union an dieser Stelle erhebliche Unterschiede zum deutschen Verwaltungsprozess auf, welches im Grundsatz von der aufschiebenden Wirkung verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelfe ausgeht.¹⁹⁶

Zur Gewährleistung eines **effektiven Rechtsschutzes** muss es für den Einzelnen jedoch im Unionsrecht möglich sein, drohende Nachteile aus dem Vollzug möglicherweise rechtswidriger gemeinschaftlicher Handlungen vorläufig abzuwenden, um die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern.¹⁹⁷ Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich der Einzelne im Hauptverfahren nicht gegen eine belastende Maßnahme der Union zur Wehr setzt, sondern von der Union die Gewährung eines bestimmten Vorteils verlangt. Hier kann es also in Anbetracht des zeitaufwendigen Hauptverfahrens notwendig sein, den erstrebten Vorteil zunächst vorläufig zu gewähren, um auf diese Weise einen nicht wieder gutzumachenden Schaden auf Seiten des Klägers zu verhindern.

(2) *Rechtsschutzmöglichkeiten.* Insofern findet sich im AEUV insgesamt drei Möglichkeiten, mit denen der Kläger einen solchen einstweiligen Rechtsschutz erlangen kann:

- die **Aussetzung der Durchführung** der angefochtenen Handlung nach Art. 278 AEUV¹⁹⁸ (Vollzugaussetzung)
- die **Aussetzung der Zwangsvollstreckung** nach Art. 299 AEUV¹⁹⁹ (als Unterfall der Vollzugaussetzung), sowie
- der Erlass **einstweiliger Anordnungen** nach Art. 279 AEUV²⁰⁰

Checkliste: Verfahrensschema zum einstweiligen Rechtsschutz

A. Zulässigkeit

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach Art. 278 AEUV richtet sich nach der Zuständigkeit im Hauptsacheverfahren. Es ist also stets dasjenige europäische Gericht zuständig, welches auch über die Hauptsache zu entscheiden hat.

Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens

Ein **Antrag** auf Vollzugaussetzung nach Art. 278 AEUV ist nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffenden Maßnahmen durch eine Klage beim Gerichtshof bereits angefochten hat.

¹⁹⁴ Burianski EWS 2006, 304; Estler 2003, 17; Wägenbaur EuZW 1996, 227.

¹⁹⁵ Estler S. 52.

¹⁹⁶ Siehe dazu auch Borianski EWS 2006, 304 (305).

¹⁹⁷ Vgl. dazu ua Rengeling/Middeke/Gellermann/Wegener Vor § 19.

¹⁹⁸ Ex Art. 242 EG-V.

¹⁹⁹ Ex Art. 256 Abs. IV EG-V.

²⁰⁰ Ex Art. 243 EG-V.

Notwendig ist folglich die Anhängigkeit der Hauptsache, VerfOEuGH. Gleiches gilt auch für die Anordnung nach Art. 279 AEUV

Der gemeinschaftsrechtlich vorläufige Rechtsschutz ist folglich zum Hauptsacheverfahren akzessorisch.

Keine offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsache

Über die Rechtshängigkeit hinaus werden **keine besonderen Anforderungen** an das Hauptsacheverfahren gestellt. Um der Hauptsache nicht vorzugreifen, wird im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz die Zulässigkeit des Hauptsacheverfahrens grundsätzlich nicht überprüft.²⁰¹

Antragsberechtigung

Im Rahmen des Art. 278 AEUV ist allein der **Kläger** des Hauptsacheverfahrens auch antragsberechtigt.

Antragsgegenstand

Auch die Frage der zulässigen Antragsgegenstände ist vom Prinzip der Akzessorietät des einstweiligen Rechtsschutzes geprägt.

Als Grundsatz lässt sich daher festhalten, dass sich die Anträge am jeweiligen Streitgegenstand der Hauptsache orientieren müssen und inhaltlich nicht über die dort gestellten Anträge hinausgehen dürfen, VerfO EuGH, VerfO Gericht

Antragsbefugnis

Der Antragsteller muss **antragsbefugt** sein. Mitgliedstaaten und Organe sind „privilegiert antragsbefugt“.

Sie können sowohl **eigene als auch fremde Interessen** geltend machen. Private Kläger müssen im Verfahren nach Art. 278 AEUV glaubhaft machen, durch den Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffen zu sein. Im Verfahren nach Art. 279 AEUV müssen sie eine unmittelbare und individuelle Verletzung ihrer Rechte und Interessen darlegen.

Form und Frist

Der Antrag muss nach VerfO EuGH, VerfO Gericht mit gesondertem Schriftsatz eingereicht werden. Zudem sind die allgemeinen Anforderungen an Klageschriften einzuhalten. Es besteht **Anwaltszwang**.

Rechtsschutzbedürfnis (RSB)

Dieses ist grundsätzlich gegeben. Es kann aber fehlen, wenn der Rechtsakt bereits vollzogen ist oder der Abschluss des Hauptsacheverfahrens unmittelbar bevorsteht.

B. Begründetheit. Der Antrag ist begründet, wenn eine Anordnung **notwendig** (dies richtet sich nach den Erfolgsaussichten der Hauptsache) und **dringlich** ist. Eine Dringlichkeit ist gegeben, wenn es ansonsten zu einem schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden käme. Zuletzt ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den Nachteilen auf Seiten des Antragstellers und den Nachteilen sonstiger Personen im Falle des Erlasses der Anordnung.

Die Entscheidung des EuGH. Ist der Antrag begründet, so muss der Gerichtshof eine Anordnung erlassen. Das „**Wie**“ der Anordnung steht jedoch in seinem Ermessen. Regelmäßig wird der Erlass einer Anordnung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Die Entscheidung ergeht als **Beschluss** und ist nach Art. 286 AEUV²⁰² vollstreckbar.

3. Satzung und Verfahrensordnungen EuGH/Gericht

- 139 a) **Allgemeines.** Rechtsgrundlagen der Europäischen Gerichtsbarkeit sind zunächst die Bestimmungen der Art. 251 ff. AEUV.²⁰³ Diese Vorschriften des AEUV werden durch weitere Normierungen ergänzt, die über verschiedene Ebenen verteilt sind, angefangen bei dem rahmenrechtlichen „**Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs**“, über die **Verfahrensordnung** der jeweiligen Gemeinschaftsgerichte bis hin zu den verschiedenen abgeleiteten Regeln, wie zB den vom Gericht erster Instanz (jetzt Gericht) erlassenen „**praktischen Anweisungen und Hinweise für die Parteien**“, sowie der „**Dienstanweisung für den Kanzler**“.

²⁰¹ Siehe dazu Schwarze EG Art. 242 Rn. 9.

²⁰² Ex Art. 244 EG-V, Ex Art. 256 II-IV EG-V.

²⁰³ Ex Art. 220 ff. EG-V.

Die „schriftlichen und ggf. mündlichen Abschnitte der verschiedenen Rechtsbehelfe sind ein Kompromiss zwischen dem Anspruch auf rechtliches Gehör und der Verfahrensbeschleunigung sowie Entlastung der Gemeinschaftsgerichte, weshalb die entsprechenden Vorschriften verhältnismäßig starr und streng wirken“.²⁰⁴ 140

Aus **deutscher Sicht** wirkt das europäische Prozessrecht eher ungewohnt, da es in wesentlichen Teilen durch das französische Verwaltungsprozessrecht geprägt ist.²⁰⁵ Der Umgang mit diesen Verfahrensregelungen stellt sich teilweise als problematisch dar, weil sie im Gegensatz zum deutschen Prozessrecht, nach VwGO, ZPO, StPO,²⁰⁶ über verschiedene Ebenen verteilt sind. 141

Die eingangs dargestellten Verträge enthalten die grundlegenden Parameter der Unionsgerichtsbarkeit.²⁰⁷ Die Mitgliedstaaten haben insoweit ein **zweistufiges System** geschaffen. Die Rahmengesetzgebung, in Gestalt des Protokolls über die Satzung des EuGH (S-EuGH) wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert, sie ist Teil des Primärrechts, Art. 231 AEUV,²⁰⁸ sowie 51 EU-V.²⁰⁹ Die seit dem Vertrag von Nizza für alle Verträge einheitliche S-EuGH gilt für das Organ, dh nicht nur den EuGH, sondern auch, in gewissem Umfang, für das Gericht. Der Anhang der Satzung enthält die für das Gericht für den öffentlichen Dienst der EU (EuGöD) anwendbaren primärrechtlichen Vorschriften. 142

Am 4.12.1974 hat der EuGH eine **Verfahrensordnung** erlassen, die unter Fortführung der wesentlichen Bestimmungen der ersten Verfahrensordnung vom 3.3.1959, die nach dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten notwendig gewordenen Anpassungen vorgenommen hat. Auch diese Verfahrensordnung unterlag verschiedenen punktuellen Veränderungen, so dass sich der EuGH veranlasst sah, im Interesse der **Rechtsklarheit** eine – wenn auch rechtlich nicht verbindliche – qualifizierte Neufassung der Verfahrensordnung zu veröffentlichen. In 1991 wurde die Verfahrensordnung dann insgesamt neu gefasst, aber auch die Neufassung von 1991 ist in den letzten Jahren mehrfach geändert worden.²¹⁰ 143

Die Gerichte arbeiten ihre **Verfahrensordnungen** selbst aus und erlassen sie als eigenen Rechtsakt. Allerdings kann das Gericht seine Verfahrensordnung nur im Einvernehmen mit dem EuGH erlassen. Dieses Verfahren soll eine gewisse Kohärenz der Verfahrensordnungen von EuGH und Gericht sicherstellen. 144

Die vom EuGH/Gericht erlassenen Verfahrensordnungen führen zu den von einem Unionsorgan gesetzten Rechtsakt und sind damit Bestandteil des sekundären Gemeinschaftsrechts. Als solches stehen sie im Rang unter den Unionsverordnungen und der Satzung des Gerichtshofs. Ihrer Rechtsnatur sind sie Rechtsakte sui generis. Als Verordnungen können sie nicht angesehen werden, weil diese Rechtsakte nur von Rat und Kommission erlassen werden können. Da die Verfahrensordnung jedoch im Hinblick auf ihre umfassende Rechtswirkung und ihre Genehmigungspflicht durch den Rat verordnungsrechtlichen Charakter besitzen, ist es geboten, sie in ihrer rechtlichen Behandlung einer Verordnung gleich zu stellen.²¹¹ 145

Allerdings scheidet die Erhebung einer **Nichtigkeitsklage** gegen Bestimmungen der Verfahrensordnung unter Berücksichtigung ihres verordnungsähnlichen Charakters aus, da eine Nichtigkeitsklage eine Rechtmäßigkeitskontrolle durch den EuGH ausschließlich durch das Handeln des Rates und der Kommission vorsieht. Die Verfahrensordnungen enthalten in materieller Hinsicht in ihren wesentlichen Teilen eine nähere Ausgestaltung der in der Satzung niedergelegten Rahmenbedingungen. Zugleich überließen es die Mitgliedstaaten den Unionsgerichten, diesen Rahmen durch eine jeweilige Verfahrensordnung **auszufüllen**, die indes der Genehmigung durch den Rat bedarf, Art. 253 Abs. 5 AEUV, Art. 254 Abs. 5 AEUV. 146

²⁰⁴ Wägenbaur Vorwort VI.

²⁰⁵ Vgl. von der Groeben/Schwarze/Hackspiel Art. 245 Rn. 9.

²⁰⁶ Vgl. Rengeling/Middeke/Gellermann/Middeke S. 10 Rn. 1.

²⁰⁷ Vgl. hierzu Wägenbaur ZAP 2007, 201 ff.

²⁰⁸ Ex Art. 245 EG-V.

²⁰⁹ Ex Art. 311 EG-V.

²¹⁰ www.curia.europa.eu

²¹¹ Grabitz/Hilf/Klinke AEUV Art. 295 Rn. 15.

- 147 Eine weitere Ebene bildet die durch die jeweiligen Unionsgerichte auf der Grundlage der Verfahrensordnung, dh in vollkommen eigener Regie erlassenen Regelungen. Hierzu zählen zB die **zusätzliche Verfahrensordnung des EuGH**, sowie die **Dienstanweisung für die Kanzler** beider Instanzen, die allesamt ebenso verbindlich sind, wie die Verfahrensordnungen. Des weiteren haben die Unionsgerichte auf der Grundlage ihrer jeweiligen Verfahrensordnung, an die Parteien gerichtete „**praktische Anweisungen**“ erlassen.²¹²
- 148 Durch den Vertrag von Lissabon erfolgten eine Reihe von Änderungen des europäischen Prozess- bzw. Verfahrensrechts, welche allerdings nicht grundlegend sind.
- 149 Die jeweiligen Verfahrensordnungen enthalten nicht in jedem Fall eine detailliertere Vorschrift als die Satzung. So präzisieren die Verfahrensordnungen aller Unionsgerichte zwar zB die Einzelheiten der in der Satzung EuGH geregelten Fristen, wonach sich der Betroffene im Falle einer Fristversäumnis ausnahmsweise auf Zufall, bzw. höhere Gewalt berufen kann. Im Gegensatz zu den Verfahrensordnungen sind die Absätze der Artikel in der amtlichen Fassung der Satzung nicht nummeriert. Im Nachfolgenden erfolgt ein kurzer Überblick über das Protokoll der Satzung des Gerichtshofs, sowie die Verfahrensordnungen der Gerichte.
- 150 **b) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs (S-EuGH).**
- aa) Allgemeines.* Hier soll ein kurzer Überblick des vierundsechzig Artikel umfassenden Protokolls dessen Bedeutung veranschaulichen. Die Besonderheiten des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union werden dabei nicht berücksichtigt. Die eingangs angesprochenen Verträge, der EG-V, hier Art. 220 bis 250 bzw. EAG-V, Art. 136 bis 160, sowie der EU-V, Art. 19 EU-V der AEUV, Art. 251 bis 281, enthalten die grundlegenden **Parameter der Unionsgerichtsbarkeit**.²¹³ Die Einzelheiten des europäischen Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts wurden in diesen Verträgen nicht geregelt. Um dies auszufüllen, wurden eine Rahmengesetzgebung ua in Gestalt des „Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs“ (S-EuGH) erlassen, welches **Teil des Primärrechts** ist, Art. 231 AEUV, Art. 51 EU-V.
- 151 So beschäftigt sich die S-EuGH ua nach Art. 21 mit den **Erfordernissen einer Klageschrift**. Demnach hat die Klageerhebung bei dem Gerichtshof zu erfolgen durch Einreichung einer an den Kanzler zu richtenden Klageschrift.²¹⁴ Dabei muss die Klageschrift Name und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichneten, die Partei oder Parteien, gegen die die Klage erhoben wird und den Streitgegenstand angeben. Sie muss des weiteren Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten. In Art. 20 Abs. 2 S-EuGH sind die übrigen Etappen des schriftlichen Verfahrens, dh die Klagebeantwortung, gefolgt von den „Repliken“, dh die Erwidern und Gegenerwidern angesprochen, ohne jedoch deren Inhalt zu regeln. Demgegenüber sind die Replik und Duplik sowohl hinsichtlich ihrer Zulassung wie ihres Inhalts in den Verfahrensordnungen geregelt.
- 152 *bb) Inhalt der S-EuGH in Kurzform (Protokoll Nr. 3)*²¹⁵

Den jüngsten Änderungen der Satzung ist folgendes zu entnehmen:

Die wohl nachhaltigste Änderung des Primärrechts liegt in der in Stufen erfolgten Verdopplung der Anzahl an Richtern an EuGH (Art. 48 Satzung-EuGH) und der damit einhergehenden Abschaffung des EuGÖD, das im September 2016 seinen Dienst eingestellt hat. Damit werden die Art. 62f der Satzung – EuGH über kürzer oder länger obsolet werden, ebenso wie die Vorschriften der Verfahrensordnung EuG über das Rechtsmittel gegen die

²¹² www.curia.europa.eu

²¹³ Vgl. hierzu auch Wägenbaur ZAP 2007, 201 ff.

²¹⁴ Vgl. hierzu Calliess/Ruffert/Wegener AEUV Grabitz/Hilf/Nettesheim Art. 222 Rn. 1 ff.; Groeben/Schwarze/Hackspiel Art. 1 Satzung Rn. 1 und 4; Art. 4 Rn. 5; Art. 15 Rn. 4, Art. 17 Rn. 5; Rengeling/Middeke/Gellermann/Middeke § 3 Rn. 8.

²¹⁵ Der aktuelle Text enthält die konsolidierte Fassung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshof der Europäischen Union in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.8.2012 (ABl. L 228 vom 23.8.12) und durch Art. 9 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassung des Vertrages über die Europäische Union des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012) geänderten Fassung.

Entscheidung des EuGÖD. Die Verfahrensordnung enthält nicht in jedem Fall eine detailliertere Vorschrift als die Satzung. So präsentieren die Verfahrensordnungen alle Unionsgerichte zwar zB die Einheiten der in Art. 45 Abs. 1 Satzung-EuGH geregelten Fristen, enthalten hingegen keinerlei weitere Angaben zu Art. 45 Abs. 2 Satzung-EuGH, wonach sich der Betroffene im Falle einer Fristversäumnis ausnahmsweise auf Zufall, bzw. höhere Gewalt berufen kann.²¹⁶ Umgekehrt enthalten die Verfahrensordnungen zB Vorschriften über die Kostenfestsetzung und damit zu einem Rechtsbehelf, der in der Satzung-EuGH nicht erwähnt ist.

Während die Vorschriften in der Verfahrensordnung nunmehr alle jeweils mit amtlichen Überschriften versehen sind, ist dies bei der Satzung – EuGH (noch) nicht der Fall. Die nachfolgenden, die Satzung EuGH betreffenden Überschriften sind nicht amtlich und als Orientierungshilfe gedacht worden. 153

Praxistipp:

Im Gegensatz zu den Verfahrensordnungen sind die Absätze der Artikel in der amtlichen Fassung der Satzung nicht nummeriert. In der Literatur ist häufig feststellbar, dass sämtliche Absätze nummeriert und zwecks leichter Orientierung mit nicht amtlichen Überschriften versehen werden.

c) Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Union (VerfO EuGH).²¹⁷ 154
 aa) Allgemeines. Die Verfahrensordnung EuGH umfasst 226 Artikel. Sie ergänzt und konkretisiert die durch das Primärrecht in Gestalt der einschlägigen Vorschriften der EU-V und AEUV Vertrags, sowie des „Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs“ vorgegebene Prozess- und Verfahrensrechtliche Rahmengesetzgebung. Damit bilde die Verfahrensordnung die zweite Ebene in der Normenhierarchie, weshalb man beide Rechtsebene in der Praxis zusammen berücksichtigen sollte. In der Literatur²¹⁸ wird vertreten, dass aus Gründen der Normenhierarchie beide Rechtsebenen in der Praxis stets zusammen zu berücksichtigen seien, zumal eine Reihe von Vorschriften der S-EuGH in der VerfO EuGH nicht näher ausgeführt wurden, wie bspw. der im Fall einer Fristversäumnis.

An dieser Stelle kann bereits angemerkt werden, dass die in der Verfahrensordnung 155
 EuGH vorgesehenen Regelungen über die Gerichtsverfassung sowie das Prozess- und Verfahrensrecht inhaltlich und strukturell den Vorschriften der Verfahrensordnung EuG ähneln, allerdings nicht in allen Punkten deckungsgleich sind. Unterschiede bestehen insoweit hinsichtlich bestimmter Rechtsbehelfe, zB hinsichtlich des Vorabscheidungsverfahrens, das mangels einer Umsetzung der in Art. 256 Abs. 3 AEUV vorgesehenen spezifischen Zuständigkeiten des EuGH nach wie vor in die alleinige Zuständigkeit des Gerichts fällt. Dies gilt auch bezüglich gängiger Verfahrensregeln, vgl. zB hinsichtlich der Aussetzung. Zwar fußt die diesbezügliche Rechtsprechung des Gerichts auf derjenigen des EuGH, umfasst jedoch eine reichhaltigere Kasuistik.²¹⁹

Zu berücksichtigen bleibt des weiteren, dass die Verfahrensordnung EuGH durch die 156
 jüngst überarbeiteten „Hinweise für die Prozessvertreter“,²²⁰ sowie die „praktische Anweisung für die Parteien“²²¹ die Verfahrensweise des EuGH erläutert und ergänzt. Letztere dienen der Verbesserung des Rechtsschutzes und der Beschleunigung sowie effizientere Gestaltung des Verfahrensablaufs.

Des weiteren sollen die Parteien, bzw. Rechtsuchende auch die „Dienstanweisung für den 157
 Kanzler“,²²² berücksichtigen, die zwar ausweislich ihres Titels nicht an sie gerichtet ist, jedoch eine Reihe verfassungsrelevanter Vorschriften präzisiert. Ebenfalls nützliche Informa-

²¹⁶ Wägenbaur, S. 2 Rn. 5.

²¹⁷ VerfO des Gerichtshofs vom 25.9.2012 (ABl. L 265 vom 29.9.2013) in der am 18.6.2013 geänderten Fassung (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 65).

²¹⁸ Wägenbaur S. 123 Rn. 2.

²¹⁹ Wägenbaur S. 124 Rn. 3.

²²⁰ ABl. L 24 vom 28.1.2009.

²²¹ ABl. L 180 vom 8.6.2011.

²²² www.curia.europa.eu; idF vom 5.7.2007, ABl. L 68 vom 24.1.2012.

tionen enthält der Jahresbericht des Gerichtshofs, der zB über die durchschnittliche Verfahrensdauer der verschiedenen Rechtsbehelfe Auskunft gibt, wobei auch die Webseite des EuGH²²³ eine **umfassende Informationsquelle** darstellt.

- 158 *bb) Auslegung der Verfahrensordnung EuGH.* Die Verfahrensordnung EuGH enthält **zwingendes Recht**, weshalb sich die Parteien nur auf diejenigen Verfahrensregeln berufen können, die ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift vorgesehen sind.²²⁴ So ist es keiner Partei möglich, die in einer Bestimmung der Verfahrensordnung enthaltenen Regeln dadurch zu umgehen, dass sie diese Vorschriften künstlich anderen in der Verfahrensordnung vorgesehenen Regelungen unterwirft.²²⁵ So sind die Bestimmungen der Verfahrensordnung EuGH, ebenso wie die S-EuGH, als Teil des Unionsrechts soweit wie möglich **autonom auszulegen**, dh ohne Bezugnahme auf nationales Recht.²²⁶ Dabei spielen die geschriebenen und ungeschriebenen allgemeinen Rechtsgrundsätze, bzw. höherrangigen Normen des Gemeinschaftsrechts, so zB das Recht auf einen fairen Prozess im Sinne des Art. 6 EMRK, eine besondere Rolle.
- 159 *cc) Hinweis für den Rechtsanwalt.* Die EuGH-Verfahrensordnung ist in „Titel“, „Kapitel“ und „Abschnitte“ gegliedert. Die Berücksichtigung der Normierung stellt sich jedoch als wenig nutzerfreundlich dar, da ihre Vorschriften keine individuellen Überschriften tragen. Die Art. sind zwar in Paragraphen unterteilt, hingegen die jeweiligen Absätze anders, wie im deutschen Recht, nicht nummeriert. Allerdings bleibt in Kommentaren²²⁷ festzustellen, dass die 210 Artikel mit einer nicht amtlichen Überschrift versehen sind.
- 160 *dd) Seit ihrem Inkrafttreten am 1.7.1991 ist die Verfahrensordnung des EuGH mehrmals geändert worden.*²²⁸ Seit der Novellierung sind die Anzahl der bisherigen Artikel um ca. 150 angewachsen. Die Bestimmungen der Verfahrensordnung als Verfahrensvorschriften sind ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbar anwendbar, soweit nicht besondere Übergangsvorschriften bestehen.²²⁹
- 161 Die durchschnittliche Verfahrensdauer hat zwischenzeitlich eine Änderung erfahren. Die im Jahre 2015 beschlossene und bis 2019 stufenweise erfolgte Verdoppelung der Richter am EuGH, bei gleichzeitiger Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst (EuGÖD) hat das erreicht, was Ziel war, nämlich eine Reduzierung der Verfahrensdauer.
- 162 *d) Verfahrensordnung des Gerichts der europäischen Union (VerfO Gericht).*²³⁰ *aa) Allgemeines.* Diese Verfahrensordnung Gericht erfasst **insgesamt 227 Artikel**. Sie ergänzt und konkretisiert die durch das **Primärrecht** in Gestalt der einschlägigen Vorschriften des AEUV und des „Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs“ vorgegebene prozess- und verfahrensrechtliche Rahmengesetzgebung. Ihre Rechtsgrundlage findet sie in Art. 254 Abs. 5 AEUV. Ebenso wie die Verfahrensordnung des EuGH wird man auch hier aus Gründen der Normenhierarchie beide Rechtsebenen in der Praxis stets zusammen berücksichtigen. Dafür spricht auch, dass eine Reihe von Vorschriften der S-EuGH an keiner Stelle der Verfahrens-

²²³ www.curia.europa.eu.

²²⁴ Vgl. EuG 20.3.1991 – T-1/90, Slg. 1991, II-143 Rn. 43.

²²⁵ Vgl. EuG 28.9.2004 – T-310/03, Slg. 2004, II-0000 Rn. 18.

²²⁶ EuG 8.12.1999 – T-79/99, Slg. 1999, II-355, 3565 Rn. 26.

²²⁷ So Wägenbaur S. 124 Rn. 7.

²²⁸ Änderungen wirken ex nunc, vgl. hierzu ua EuGH 4.4.1960 – Rs. 34 – 59, Slg. 1960, 217, Wägenbaur, S. 340, Rn. 5.

²²⁹ Vgl. hierzu Art. 227 VerfO-EuGH; EuGH 25.5.2016 – T-226/14, ECLI: EU: T: 2016:313, Rn. 15 – Kommission/Mc Carron Toultry.

²³⁰ ABl. L 136 vom 30.5.1991 und L 317 vom 19.11.1991, S. 34 (Berichtigung), geändert am 15.9.1994 (AbL. L 249 vom 24.9.1994, S. 17) am 17.2.1995 (AbL. L 44 vom 28.2.1995, S. 64) am 6.7.1995 (AbL. L 172 vom 22.7.1995, S. 3), am 12.3.1997 (AbL. L 103 vom 19.4.1997, S. 6 und L 351 vom 23.12.1997, S. 72 – Berichtigung), am 17.5.1999 (AbL. L 135 vom 29.5.1999, S. 92), am 6.12.2000 (AbL. L 322 vom 19.12.2000, S. 4), am 21.5.2003 (AbL. L 147 vom 14.6.2003, S. 22), am 19.4.2004 (AbL. L 132 vom 29.4.2004, S. 3) am 21.4.2004 (AbL. L 127 vom 29.4.2004, S. 108), am 12.10.2005 (AbL. L 298 vom 15.11.2005, S. 1 und L 250 vom 14.9.2006, S. 35 – Berichtigung), am 18.12.2006 (AbL. L 386 vom 29.12.2006, S. 45), am 12.6.2008 (AbL. L 179 vom 8.7.2008, S. 12), am 14.1.2009 (AbL. L 24 vom 28.1.2009, S. 9), am 16.2.2009 (AbL. L 60 vom 4.3.2009, S. 3) am 7.7.2009 (AbL. L 184 vom 16.7.2009, S. 10), am 26.3.2010 (AbL. L 92 vom 13.4.2010, S. 14), am 24.5.2011 (AbL. L 162 vom 22.6.2011, S. 18) und am 19.6.2013 (AbL. L 173 vom 26.6.2013, S. 66).

ordnung das Gericht genannt, erwähnt wurde, geschweige denn näher ausgeführt worden sind. Hierzu zählt zB die im Falle einer Fristversäumnis relevante Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Regeln in der Verfahrensordnung Gericht über die Gerichtsverfassung sowie das Prozess- und Verfahrensrecht ähneln inhaltlich und strukturell den Vorschriften der VerfO EuGH. Sie sind allerdings nicht in allen Punkten deckungsgleich. So lassen sich Unterschiede hinsichtlich bestimmter Rechtsbehelfe, wie zB hinsichtlich des Vorabentscheidungsverfahrens, das mangels einer Umsetzung der in Art. 256 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Zuständigkeit des Gerichts nach wie vor in die alleinige Zuständigkeit des EuGH fällt, erkennen. Dies gilt auch bezüglich gängiger Verfahrensregeln, so zB hinsichtlich der Regeln über die **Aussetzung des Verfahrens**.

Seit ihrem Inkrafttreten am 1.7.1991 hat die Verfahrensordnung EuG eine mehrfache Änderung erfahren, Änderungen wirken ex nunc.²³¹

Im Wesentlichen waren diese Anpassungen erforderlich, um den jüngsten Erweiterungen der EU Rechnung zu tragen. Sie zielen auf einen Kompromiss zwischen der nötigen Entlastung des Gerichts und der weitestgehenden Wahrung des Rechtsschutzes des Einzelnen.²³²

bb) Die aktuelle Verfahrensordnung des Gerichts beinhaltet eine Beschleunigung der Verfahrensdauer. **Beschleunigung der Verfahrensdauer**

- Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über den Einzelrichter auf die Rechtssachen des geistigen Eigentums;
- Vereinfachung der Vorschriften über die Bestimmung der Verfahrenssprache und den Ablauf des schriftlichen Verfahrens (nur ein Schriftsatzwechsel) bei den Rechtssachen des geistigen Eigentums;
- Vereinfachung der Streithilferegelung (eine Zulassung zur Streithilfe ist nicht mehr möglich, wenn der Antrag nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung der Mitteilung über die Klageerhebung im Amtsblatt der Europäischen Union gestellt wird);
- Möglichkeit für das Gericht, in Klageverfahren ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn keine der Hauptparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt;
- Möglichkeit für das Gericht, über ein Rechtsmittel ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, selbst wenn eine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat;
- Klärung für den Streithelfern eingeräumten Rechte;
- Übertragung bestimmter Entscheidungsbefugnisse von der Kammer auf die Kammerpräsidenten und Vereinfachung der Form bestimmter Entscheidungen, indem neue Fälle vorgesehen werden, in denen nicht mehr durch Beschluss entschieden wird (zB Aussetzung und Verbindung);
- Hinweis, dass das Gericht so bald wie möglich über eine Einrede der Unzulässigkeit oder der Unzuständigkeit, einen Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache oder jeden anderen Zwischenstreit sowie über einen Antrag auf Zulassung zur Streithilfe oder einen Widerspruch gegen einen Antrag auf vertrauliche Behandlung entscheidet.²³³

cc) **Ausgewählte Besonderheiten der neuen Vorschriften**

- die Voraussetzungen, unter denen eine Rechtssache neu zugewiesen werden kann,
- die Anpassung der Anträge in der Klageschrift im Lauf des Verfahrens oder das weitere Vorgehen, wenn ein Schriftstück auf eine vom Gericht angeordnete Maßnahme der Beweisaufnahme hin vorgelegt wird. Darüber hinaus wurden ein neues besonderes verfahrensrechtliches Instrumentarium für die verfahrensrechtliche Behandlung von Auskünften oder vertraulichen Unterlagen entwickelt, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren, und die

²³¹ Vgl. hierzu EuGH 4.4.1960 – Rs. 34–59, Slg. 1960, 217.

²³² Vgl. Lenarts CDI 2000, 323 (347).

²³³ Wägenbaur S. 341 Rn. 8.

Ausnahmen vom Grundsatz des Kontradiktorischen Verfahrens vorgesehen, die sich daraus ergeben können. Diese Regelung in Art. 105 der Verfahrensordnung greift jedoch erst nach der Veröffentlichung eines Beschlusses des Gerichts, mit dem die Sicherheitsvorschriften zum Schutz dieser Daten festgelegt werden.

- Diejenigen Änderungen, die aufgrund der erneuten erstinstanzlichen Zuständigkeit des EuG für Beamtenklagen erforderlich wurden.²³⁴

168 *dd) Rationalisierung durch Wegfall bestimmter Vorschriften.* Weggefallen sind:

- das Formerfordernis, dass der Anwalt, der eine juristische Person des Privatrechts vertritt, nachweist, dass seine Prozessvollmacht von einem hierzu Berechtigten ausgestellt ist,
- die Möglichkeit, Verfahrensschriftstücke per Email zu übermitteln (um bestimmte regelmäßig auftretende Schwierigkeiten zu vermeiden und den Rückgriff auf die Anwendung e-Curia zu fördern). Anzumerken ist, dass die verwendeten Hauptbegriffe definiert und der gesamte Text umstrukturiert wurde, die Artikel mit Überschriften versehen worden sind und dadurch die Lesbarkeit der Verfahrensordnung verbessert wurde.²³⁵

169 *ee) Unterschiede zwischen der VerfO-EuGÖD und der VerfO-EuG.* Mit durchschnittlich 165 neuen Rechtssachen pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2015 war die Rolle des EuGÖD nicht so marginal, wie man es auf den ersten Blick hätte annehmen können. Mit der Auflösung des EuGÖD sind diese Passagen in der vorliegenden Neuauflage ersatzlos gestrichen worden. Dennoch – und obwohl die VerfO-EuGÖD im Laufe der Jahre weitgehend an die VerfO-EuG angeglichen wurde – wir dem geneigten Leser ein Dienst erwiesen, wenn die wichtigsten verbleibenden Unterschiede nachstehend kurz erläutert werden.²³⁶

170 Die Klageschrift wurde bislang durch Art. 50 VerfO-EuGÖD definiert, nämlich der Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Argumente. Dies war erheblich präziser als dies in Art. 76 VerfO-EuGH erkennbar ist.

171 Letzterer bestimmt dass die Klageschrift „den Streitgegenstand, die geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie eine kurze Darstellung der Klagegründe“ enthalten muss. Sehr viel klarer war hingegen Art. 50 Abs. 1d VerfO-EuGÖL, wonach die Klageschrift „eine klare Darstellung der relevanten Tatsachen in zeitlicher Reihenfolge sowie eine deutliche, genaue und strukturierte Darstellung der geltend gemachten Klagegründe und rechtlichen Argumente“ enthalten muss.²³⁷

172 Nach Art. 55 VerfO-EuGÖD war die Möglichkeit eines zweiten Schriftsatzwechsel grundsätzlich gegeben, es sei denn, das EuGÖD entschied von Amts wegen oder auf begründeten Antrag, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel zur Ergänzung der Akten erforderlich gewesen sei. Art. 83 VerfO-EuG bestimmt hingegen, dass die Klageschrift und Klagebeantwortung durch eine Erwiderung, bzw. Gegenerwiderung ergänzt werden kann, soweit das Gericht nicht entscheidet, dass dies nicht erforderlich ist.

173 Eine weitere Entscheidung besteht auch hinsichtlich der mündlichen Verhandlung. Nach Art. 59 Abs. 1 VerfO-EuGÖD war grundsätzlich eine mündliche Verhandlung gewährleistet. Dies galt nur dann nicht, wenn die Parteien hierauf verzichtet haben, was im Fall von zwei Schriftsatzwechseln möglich war. Im Verfahren vor dem EuGÖD fand grundsätzlich nur ein Austausch von Schriftsätzen statt. Nach Art. 106 Abs. 2 VerfO-EuG findet eine mündliche Verhandlung entweder von Amts wegen oder auf begründeten Antrag binnen 3 Wochen statt, wobei das Gericht beschließen kann, ohne mündliche Anhörung zu entscheiden, wenn keine der Parteien einen Antrag hierauf stellt.²³⁸

174 *ff) Praktische Hinweise für den Anwalt.* Das Gericht hat kraft einer entsprechenden legislativen Ermächtigung,²³⁹ vor kurzem die VerfO EuG überarbeitet. Dabei handelt es sich um die für das schriftliche wie mündliche Verfahren relevanten Praktische Anweisungen des Gerichts für die Parteien, sie integrieren die bisherigen „Hinweise für die Prozessvertreter für

²³⁴ Wägenbaur, S. 341, Rn. 9.

²³⁵ Wägenbaur, S. 344, Rn. 10.

²³⁶ Wägenbaur, S. 342, Rn. 12.

²³⁷ Wägenbaur, S. 342, Rn. 13.

²³⁸ Wägenbaur, S. 343, Rn. 15.

²³⁹ Vgl. Art. 150 VerfO EuG.